

Arbeitsschutz gemeinsam anpacken

Leitlinie Planung und Ausführung von Bauvorhaben

Impressum

Leitlinie Planung und Ausführung von Bauvorhaben

Stand: 26.07.2024

Herausgeber:

Nationale Arbeitsschutzkonferenz

Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz

Nöldnerstraße 40 - 42

10317 Berlin

Die 2. Auflage der Leitlinie berücksichtigt die Änderungen der Ersten Verordnung zur Änderung der BaustellV vom 19. Dezember 2022.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Zustimmung der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	4
2. Einleitung	6
3. Ziele und Zielgruppe	6
4. Inhaltliche Vorgehensweise	7
4.1 Information	7
4.2 Beratung	8
4.3 Überwachung	8
4.4 Erfahrungsaustausch	9
5. Wesentliche Rechtliche Grundlagen	9
Anhang 1 Informationen für Bauherren zur Baustellenverordnung Stand: 10.04.2024	11
Anhang 2 Arbeitshilfen für Bauherren, beauftragte Dritte und Koordinatoren	18
Anhang 3.1 Information zur Baustelle an die für die Überwachung der BaustellIV zuständige Behörde	20
Anhang 3.2 Information zur Baustelle an den zuständigen Unfallversicherungsträger	21
Anhang 4 Zuständigkeiten für Bauvorhaben des Bundes nach BaustellIV	22

1. Vorwort

Ein wesentliches Ziel der von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern entwickelten gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie ist die Festlegung eines abgestimmten Vorgehens der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und der Unfallversicherungsträger bei der Beratung und Überwachung der Betriebe. Ausdruck dieser Zielsetzung ist die Erarbeitung eines gemeinsamen Grundverständnisses in Form von Grundsätzen und Leitlinien zu zentralen Themen.

Die Leitlinien beschreiben gemäß § 20 Abs.1 SGB VII und § 21 Abs. 3 Ziffer 1 ArbSchG methodische Vorgehensweisen der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und der Unfallversicherungsträger für die Beratung und Überwachung der Betriebe.

Die Leitlinien formulieren einen fachlichen Rahmen, der gewährleistet, dass konkrete Überwachungs- und Beratungskonzepte inhaltlich gleichgerichtet und in Funktionalität und Anforderungsprofil gleichwertig ausgestaltet sind. Sie sollten so konkret sein, dass sie Handlungssicherheit für die praktische Anwendung ermöglichen.

Die vereinbarten methodischen Vorgehensweisen müssen sich in den Überwachungs- und Beratungskonzepten der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und der Unfallversicherungsträger wiederfinden. Sie sind gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der „Rahmenvereinbarung über das Zusammenwirken der staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)“ bei der Planung und Durchführung der Beratungs- und Überwachungstätigkeiten zu berücksichtigen.

Die hier vorliegende Leitlinie zur Planung und Ausführung von Bauvorhaben ist ein wesentliches Element bei der Erreichung des übergeordneten Ziels der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen effizient und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz – ergänzt durch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung – zu erhalten, zu verbessern und zu fördern. Diese Leitlinie verknüpft durch ihren Anwendungsbereich die Beratung und Überwachung der nach der Baustellenverordnung (BaustellV) Verantwortlichen (Bauherr, Dritter als Beauftragter des Bauherrn, Koordinator) mit den Erfordernissen, die Baubetriebe zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) benötigen.

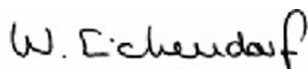
Gemeinsames Ziel der koordinierten Zusammenarbeit der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und der Unfallversicherungsträger ist die wesentliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.

Für die Zusammenarbeit wurde nach dem Inkrafttreten der BaustellV bereits der „Leitfaden über das Zusammenwirken der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden und der Unfallversicherungsträger zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben“ aus dem Jahr 2001 bzw. 2004 genutzt. Die Erfahrungen im Rahmen der Durchführung des GDA-Arbeitsprogramms „Bau- und Montagearbeiten“ im Zeitraum von 2010 bis 2012 haben gezeigt, dass durch die enge Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und das abgestimmte Vorgehen zwischen den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und den Unfallversicherungsträgern eine neue Qualität des gemeinsamen Handelns erreicht wurde. Die bewährten Verfahren sind in diese Leitlinie eingeflossen.


Eine frühzeitige gegenseitige Information über bekannt gewordene Bauvorhaben und eine inhaltlich abgestimmte Beratung der Verantwortlichen für die Planung und die Ausführung ermöglichen eine auf Prävention von Unfall- und Gesundheitsgefahren auf Baustellen ausgerichtete Einflussnahme. Insoweit ist die praktische Umsetzung dieser Leitlinie von elementarer Bedeutung und ein Qualitätsmerkmal für wirkungsvolle Präventionsarbeit.

Der NAK-Vorsitz

Berlin, den 13. Juni 2013



Dr. Walter Eichendorf



Dr. Thomas Nauert



Michael Koll

Vorwort zur 2., aktualisierten Auflage

Die für den Arbeitsschutz auf Baustellen zuständigen staatlichen Behörden und Unfallversicherungsträger gestalten ihre Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und das abgestimmte Vorgehen auf Grundlage dieser Leitlinie.

In der 2. Auflage werden die rechtlichen Änderungen, insbesondere die Erste Verordnung zur Änderung der Baustellenverordnung vom 19.12.2022 berücksichtigt und insbesondere die Informationen für Bauherren, Beauftragte Dritte und Koordinatoren aktualisiert. Im Mittelpunkt der Leitlinie stehen weiterhin die Beratung und Überwachung der nach der Baustellenverordnung Verantwortlichen (Bauherr, Dritter als Beauftragter des Bauherrn, Koordinator) für wirksame Beiträge der Koordination nach Baustellenverordnung für Baubetriebe zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz.

Der NAK-Vorsitz

Berlin, den 26.07. 2024



Dr. Thomas Hoffmann



Peer-Oliver Villwock



Dr. Stefan Hussy

2. Einleitung

Am 1. Juli 1998 trat die Baustellenverordnung auf der Grundlage des ArbSchG in Kraft. Die Vorschriften der Ersten Verordnung zur Änderung der Baustellenverordnung sind am 1. April 2023 in Kraft getreten; für Bauvorhaben, mit deren Ausführung bereits vor dem 1. April 2023 begonnen worden ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. Sinn und Zweck der Verordnung ist es, durch besondere Maßnahmen zu einer wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen beizutragen. Mit ihr wurde die Richtlinie 92/57/EWG der Europäischen Union über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Baustellenrichtlinie) umgesetzt. Wesentliches Ziel der Richtlinie ist die Senkung der Unfallzahlen, der Ausfallzeiten und der damit zusammenhängenden Folgekosten. Zusätzlich sollen Kostenvorteile für den Bauherrn aus einem optimalen Zusammenarbeiten der Planenden und der Bauausführenden erreicht werden.

Mit der Baustellenverordnung wird das Zusammenwirken der am Bau Beteiligten im Hinblick auf den Arbeitsschutz geregelt und der Bauherr als weiterer Normadressat in das Arbeitsschutzrecht eingeführt. Als Veranlasser des Bauvorhabens trägt er die Gesamtverantwortung. Der Bauherr ist zur Einleitung und Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Planung der Ausführung und der Ausführung des Bauvorhabens sowie für Betrieb und Instandhaltung mit verpflichtet.

Beschäftigte in der Baubranche sind im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen einem höheren Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. In Deutschland liegt die Unfallquote – bezogen auf Unfälle pro 1.000 Vollbeschäftigte – sowohl bei den meldepflichtigen als auch den besonders schweren Arbeitsunfällen in der Baubranche mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt der gewerblichen Wirtschaft.

Durch eine weiterhin konsequente Umsetzung der in der Baustellenverordnung enthaltenen Anforderungen kann eine dauerhafte Senkung der Unfallzahlen und der Ausfallzeiten erzielt werden. Die schon erlangten Ergebnisse können nur dann stabilisiert und die weiteren Ziele erreicht werden, wenn Bauherren, Arbeitgeber, Beschäftigte, Unfallversicherungsträger und die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden auch in Zukunft konstruktiv zusammenarbeiten. Sowohl das gemeinsame als auch das arbeitsteilige abgestimmte Vorgehen der zuständigen Behörden und der Unfallversicherungsträger im Bereich der Beratung und Überwachung von Baustellen soll durch die Leitlinie „Planung und Ausführung von Bauvorhaben“ gestärkt werden.

3. Ziele und Zielgruppe

Zielgruppen der Leitlinien sind die Obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Präventionsleiterinnen/Präventionsleiter der Unfallversicherungsträger.

Die Leitlinie gibt den Präventionsleitungen der Unfallversicherungsträger und den Obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder Maßstäbe an die Hand, um die im Arbeitsschutzgesetz und im SGB VII geforderte gemeinsame Beratungs- und Überwachungsstrategie auf dem Gebiet der Planung und Ausführung von Bauvorhaben als ganzheitliche Aufgabe der Präventionsdienste und der Arbeitsschutzbehörden der Länder umsetzen zu können. Sie richtet sich deshalb an die Leitungsebene der jeweiligen Aufsicht.

Diese Leitlinie dient der fachlichen Verständigung im Hinblick auf das Verwaltungshandeln der Beteiligten; sie gilt somit im Binnenverhältnis der Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger und der Aufsichtsbehörden der Länder und nicht im Verhältnis zu den Betrieben.

Sie legt den Rahmen für die Information, Beratung und Überwachung bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben fest und ist nicht als konkrete Arbeitsanleitung zu verstehen. Die detaillierte Umsetzung in die jeweilige Praxis der Aufsichtstätigkeit bleibt angesichts der Variabilität der Aufsichts- und Beratungskonzepte den einzelnen Ländern und Unfallversicherungsträgern vorbehalten.

Bei besonderen Gefährdungen können für ein abgestimmtes Vorgehen bei Besichtigungen auf Baustellen in allen Ländern und bei den Unfallversicherungsträgern Vereinbarungen in Form von „Gemeinsamen Standpunkten“, wie z. B. „Gemeinsamer Standpunkt für die Revisionstätigkeit bei Gerüstbauarbeiten zwischen ASV und UVT“, getroffen werden.

4. Inhaltliche Vorgehensweise

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, werden die Bereiche Information, Beratung und Überwachung sowie der Erfahrungsaustausch zwischen den Beteiligten näher betrachtet. Zusätzlich sind die weiteren GDA-Leitlinien, insbesondere

- Leitlinie Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes,
- Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation,
- Leitlinie Arbeitsschutz bei der Kooperation mehrerer Arbeitgeber im Rahmen von Werkverträgen sowie
- Leitlinie Staubminimierung beim Bauen

zu beachten und bei der Aufsichtstätigkeit zu berücksichtigen.

4.1 Information

Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und die Unfallversicherungsträger informieren sich frühzeitig gegenseitig über bekannt gewordene Bauvorhaben, bei denen eine Einflussnahme auf die Planung der Ausführung noch möglich ist.

Handelt es sich nach gemeinsamer Auffassung um besonders komplexe oder komplizierte Bauvorhaben, wird miteinander abgestimmt, ob die weitere projektbezogene Einflussnahme durch einen gemeinsam von den zuständigen Behörden und den Unfallversicherungsträgern gebildeten Arbeitskreis erfolgt. Der Arbeitskreis kann um weitere am Arbeitsschutz Beteiligte und Träger öffentlicher Belange erweitert werden.

Zur Information des Bauherrn über die Anforderungen der Baustellenverordnung durch die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und die Unfallversicherungsträger steht das Informationsblatt in Anhang 1 zur Verfügung. Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden wirken darauf hin, dass dem Bauherrn bei Bekanntwerden von Bauvorhaben diese Informationen übermittelt werden. Die Unfallversicherungsträger sorgen dafür, dass ihre Mitgliedsunternehmen als potenzielle Bauherren oder als planende oder koordinierende Baubeteiligte ebenfalls diese Informationen erhalten.

Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden informieren bei komplexen Bauvorhaben die Unfallversicherungsträger über die eingegangenen Vorankündigungen nach Baustellenverordnung sowie die vorhandenen Mitteilungen über Bauvorhaben der Baubehörden.

4.2 Beratung

Den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und den zuständigen Unfallversicherungsträgern stehen zur Beratung von Bauherren und deren Beauftragten die Arbeitshilfen für Bauherren, beauftragte Dritte und Koordinatoren nach Anhang 2 zur Verfügung. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit erfolgt in Verbindung mit der gegenseitigen Information über bekanntgewordene Bauvorhaben eine Abstimmung über Art und Umfang einer vorgesehenen Beratung. Wird ein Arbeitskreis gebildet, tauschen die Beteiligten ihre Erkenntnisse aus, unterrichten sich über geplante Maßnahmen und stimmen diese untereinander ab.

Die Beratung soll insbesondere die Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen auf der Baustelle und die Zusammenstellung der Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz beinhalten.

4.3 Überwachung

Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden sowie die Unfallversicherungsträger wirken im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften hin. Sie informieren sich im Einzelfall gegenseitig, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen nicht eingehalten werden.

Der Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzrechts und insbesondere der Baustellenverordnung obliegt den zuständigen Behörden. Diese können im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit die Forderungen der Baustellenverordnung an den Bauherrn mit Hilfe von Anordnungen gemäß Arbeitsschutzgesetz und zugehörigen Bußgeldvorschriften umsetzen.

Die Unfallversicherungsträger nehmen Aufgaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Versicherten auf Baustellen im Rahmen ihres Präventionsauftrages nach dem SGB VII wahr. Stellen die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger im Rahmen ihrer Beratungs- und Überwachungstätigkeit fest, dass Pflichten nach der Baustellenverordnung nicht erfüllt werden, erläutern sie diese dem Bauherrn. Wird der Mangel nicht abgestellt, unterrichtet der Unfallversicherungsträger die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde.

Die Information über die von den Unfallversicherungsträgern auf der jeweiligen Baustelle festgestellten wesentlichen Mängel, die der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte oder der Koordinator zu verantworten haben, erfolgt unter Zuhilfenahme des Formulars nach Anhang 3.1 „Information zur Baustelle an die für die Überwachung der Baustelle zuständige Behörde“. Damit kann das Handeln in eigener Zuständigkeit der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden zur Durchsetzung der Pflichten der Baustellenverordnung unterstützt werden.

Ziel des staatlichen Arbeitsschutzrechtes ist die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit. Allerdings gelten die Vorschriften zum großen Teil nicht für Arbeitgeber, die mitarbeiten oder Unternehmer ohne Beschäftigte. Die Unfallversicherungsträger können unter Nutzung der Regelung im SGB VII tätig werden.

Stellen die Aufsichtsbeamten der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde fest, dass auf einer Baustelle, für die die BaustellV nicht anzuwenden ist, Beschäftigte oder andere auf der Baustelle tätige Personen gefährdet werden, weil Unternehmer

ohne Beschäftigte oder Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind, in Unfallverhütungsvorschriften geregelte erhebliche Pflichten zu Sicherheit und Gesundheitsschutz trotz

Erläuterung nicht einhalten, unterrichten sie den für den Vollzug der Unfallverhütungsvorschriften zuständigen Unfallversicherungsträger.

Die Unterrichtung erfolgt unter Zuhilfenahme des Formulars nach Anhang 3.2 „Information zur Baustelle an den zuständigen Unfallversicherungsträger“. Damit kann das Handeln in eigener Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger zur Durchsetzung von Pflichten aus Unfallverhütungsvorschriften unterstützt werden.

Anforderungen an ausführende Unternehmen werden jeweils in eigener Zuständigkeit verfolgt.

In den Betrieben und Verwaltungen des Bundes ist gemäß § 21 Abs. 5 ArbSchG die Zentralstelle für Arbeitsschutz beim BMI (Zentralstelle) und in ihrem Auftrag die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) für die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes und für die auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zuständig. Für Betriebe und Verwaltungen im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zuständig.

Ist der Bund Bauherr, ist für den Vollzug der §§ 2 bis 4 BaustellV die im Auftrag der Zentralstelle handelnde UVB zuständige Behörde; ist das Bundesministerium der Verteidigung Bauherr, ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zuständige Behörde. Davon unberührt sind die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden für den Vollzug der §§ 5 und 6 BaustellV bei den zum Einsatz kommenden bauausführenden gewerblichen Unternehmen zuständig.

Sofern der Bauherr Bund im Rahmen der Auftragsverwaltung Bauvorhaben auf andere (Behörden) überträgt, gehen damit auch die Bauherrenpflichten auf diese über. Im Anhang 4 „Zuständigkeiten für Bauvorhaben des Bundes“ sind Bauherr und zuständige Behörden für unterschiedliche Bauvorhaben des Bundes zusammengestellt.

4.4 Erfahrungsaustausch

Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und die Unfallversicherungsträger fördern den regelmäßigen Erfahrungsaustausch für den Bereich Baustellen zwischen dem Aufsichtspersonal. Dazu dienen auch gemeinsame Fachtagungen.

5. Wesentliche Rechtliche Grundlagen

Rechtsvorschriften, insbesondere

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Biostoffverordnung (BiostoffV)
- PSA-Benutzungsverordnung
- Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere
 - DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
 - DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten

Regeln Staatlicher Ausschüsse

- RAB zur BaustellV
- ASR zur ArbStättV
- TRBS zur BetrSichV
- TRGS zur GefStoffV
- TRBA zur BiostoffV

Anhang 1

Informationen für Bauherren zur Baustellenverordnung Stand: 10.04.2024



Die Baustellenverordnung auf der Grundlage des ArbSchG ist am 1. Juli 1998 in Kraft getreten. Die Vorschriften der Ersten Verordnung zur Änderung der Baustellenverordnung sind am 1. April 2023 in Kraft getreten; für Bauvorhaben, mit deren Ausführung bereits vor dem 1. April 2023 begonnen worden ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Ziel der Baustellenverordnung ist die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen. Die Baustellenverordnung verpflichtet Bauherren, zum Arbeitsschutz beizutragen sowohl bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens als auch bei späteren Arbeiten an der baulichen Anlage.

Die Baustellenverordnung umfasst insbesondere folgende Pflichten:

- Berücksichtigung der **allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz**
- **Bestellung eines geeigneten Koordinators** und Koordinieren der Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Erarbeiten eines **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGePlan)**, dabei sind ggf. **besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung** zu berücksichtigen
- Zusammenstellen einer **Unterlage für spätere Arbeiten** mit erforderlichen Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz, die z. B. bei Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigen sind
- Übermittlung einer **Unterrichtung zu den Umständen auf dem Gelände der Baustelle** an den beauftragten Arbeitgeber für Baustellen, bei denen jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird
- Übermittlung einer **Vorankündigung** an die zuständige Behörde

Die jeweiligen Pflichten sind abhängig von den konkreten Baustellenbedingungen:

- Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle
- Umfang der Arbeiten sowie
- Ausführung besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung.

Pflichten und Baustellenbedingungen sind zusammengefasst in der nachfolgenden Tabelle
Erforderliche Aktivitäten nach der Baustellenverordnung ab 1. April 2023.

Welcher zusätzliche Nutzen kann entstehen:

- verbesserte Kostentransparenz, indem schon in der Ausschreibung auf notwendige und gegebenenfalls gemeinsam zu nutzende Einrichtungen verwiesen wird, deren nachträgliche Berücksichtigung das Bauvorhaben verteuern würde,
- Optimierung des Bauablaufes, indem Störungen vermieden, das Terminverzugsrisiko vermindert und die Qualität der geleisteten Arbeit erhöht wird,
- Reduzierung der Kosten für spätere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Bauwerk, indem schon bei der Planung der Ausführung die erforderlichen Vorkehrungen für spätere Arbeiten berücksichtigt und in einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage dokumentiert werden.

Baustellenbedingungen			Pflichten nach Baustellenverordnung					
Tätigwerden von Beschäftigten	Umfang der Arbeiten	Art der Arbeiten: Besonders gefährliche Arbeiten (Anhang II) ²	Berücksichtigung der allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung (§ 2 Abs. 1)	Vorankündigung (§ 2 Abs. 2)	SiGePlan (§ 2 Abs. 3)	Unterrichtung zu den Umständen auf dem Gelände der Baustelle (§ 2 Abs. 4) ³	Koordinator (§ 3 Abs. 1)	Unterlage für spätere Arbeiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
eines Arbeitgebers	• kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder • kleiner 501 Personentage	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	• kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder • kleiner 501 Personentage	ja	ja	nein	nein	ja	nein	nein
eines Arbeitgebers	• größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder • größer 500 Personentage	nein	ja	ja	nein	ja	nein	nein
eines Arbeitgebers	• größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder • größer 500 Personentage	ja	ja	ja	nein	ja	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	• kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder • kleiner 501 Personentage	nein	ja	nein	nein	nein	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	• kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder • kleiner 501 Personentage	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	• größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder • größer 500 Personentage	nein	ja	ja	ja	nein	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	• größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder • größer 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja

Hinweis: Das Tätigwerden von Beschäftigten von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

¹ <https://www.recht.bund.de/bgbli/1/2023/1/VO>

Die Tabelle zeigt die erforderlichen Pflichten nach Baustellenverordnung in der ab 1. April 2023 mit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Baustellenverordnung (BGBl. 2023 I Nr. 1) geltenden Fassung. Die ursprüngliche Fassung dieser Tabelle, die in mehreren Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) enthalten ist, spiegelt die Rechtslage vor dem 1. April 2023 wider. Nach § 6a (neu) BaustellV obliegt es dem Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA), die RAB - und damit auch die enthaltene Tabelle - an die neue Rechtslage anzupassen. Ohne diesem Anpassungsprozess im ASTA vorgreifen zu wollen, soll die vorliegende Tabelle aber bereits jetzt für die Praxis Hinweise zur neuen Rechtslage ab dem 1. April 2023 geben.

² Nummer 10 Anhang II BaustellV (geändert): Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen, wenn dazu aufgrund deren Masse kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten oder kraftbetriebene Arbeitsmittel zum anderweitigen Versetzen von Lasten eingesetzt werden.

³ § 2 Abs. 4 BaustellV (neu): Ist für eine Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so hat der nach § 4 Verantwortliche dafür zu sorgen, dass dieser Arbeitgeber vor Einrichtung der Baustelle über diejenigen Umstände auf dem Gelände unterrichtet wird, die in einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan im Sinne von Absatz 3 Satz 2 und 3 einzubeziehen wären.

Stand: März 2023

Erläuterungen:

Bestellung eines Koordinators – Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber

Für die Pflicht zur Bestellung eines Koordinators kommt es auf die Anzahl der auf der Baustelle tätig werdenden Arbeitgeber an. Ein Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber liegt dann vor, wenn absehbar ist, dass Beschäftigte von mindestens zwei Arbeitgebern gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle Arbeiten verrichten. Der Einsatz von Subunternehmern führt regelhaft zu der Einstufung, dass ein „Tätigwerden mehrerer Arbeitgeber“ vorliegt.

Ein Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber liegt nicht vor, wenn der zeitliche Abstand zwischen dem Tätigwerden der Beschäftigten einzelner Arbeitgeber so groß ist, dass nach einer erfolgten Baustellenräumung eine erneute Einrichtung der Baustelle vorgenommen wird. Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber liegt auch dann nicht vor, wenn neben den Beschäftigten eines Arbeitgebers die Beschäftigten weiterer Arbeitgeber

- nur kurzzeitig tätig werden, wie zum Beispiel beim An- oder Abtransportieren und Abladen von Stoffen, Bauteilen oder Geräten, bei Prüfungen, Probennahmen und Vermessungsarbeiten oder
- ausschließlich kontrollierende und/oder koordinierende Tätigkeiten ausführen.

Für die Beurteilung ist es nicht wichtig, ob der Bauherr nur einen privatrechtlichen Vertrag mit einem Generalunternehmer abgeschlossen hat. Ebenfalls ist es nicht erheblich, ob für das Bauvorhaben eine Baugenehmigung oder eine Vorankündigung erforderlich ist.

Vorankündigung

Für die Pflicht zur Übermittlung einer Vorankündigung ist der zeitliche Umfang des Bauvorhabens in Verbindung mit der Anzahl der tätig werdenden Beschäftigten entscheidend.

1. Möglichkeit: Die voraussichtliche Dauer der Arbeiten beträgt mindestens 31 Arbeitstage **und** es werden planmäßig mindestens 21 Arbeitskräfte über die Dauer einer Arbeitsschicht gleichzeitig tätig oder
2. Möglichkeit: Der gesamte zeitliche Umfang der Arbeiten beträgt mehr als 500 Personentage.

Vorankündigung – Arbeitstage, Personentage

Gleichzeitig tätig werden von mehr als 20 Beschäftigten bedeutet im Sinne der Baustellenverordnung, dass planmäßig mindestens 21 Beschäftigte auf der Baustelle über eine Dauer von mindestens einer Arbeitsschicht zur selben Zeit Arbeiten verrichten.

Ein Personentag umfasst die Arbeitsleistung einer Person über eine Arbeitsschicht. Bei dem Kriterium „gesamter zeitlicher Umfang der Arbeiten mehr als 500 Personentage“ ist nicht erheblich, ob mehrere Arbeitskräfte gleichzeitig tätig werden.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan)

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGeplan) dient dazu, allen am Bau Beteiligten die Sicherheitsanforderungen für die auszuführenden Arbeiten verständlich zu machen. Der Koordinator muss in der Planungsphase einen SiGePlan ausarbeiten und ihn in der Ausführungsphase fortschreiben.

Ein SiGePlan ist notwendig, wenn:

- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander auf einer Baustelle tätig werden und
- besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt werden oder eine Vorankündigung zu übermitteln ist.

Auf der Grundlage gewerkbezogener Gefährdungen sind im SiGePlan gewerkübergreifende Gefährdungen zu ermitteln. Gewerkübergreifende Gefährdungen sind:

- Gegenseitige Gefährdungen durch örtliches und zeitliches Zusammentreffen mehrerer Gewerke
- Gegenseitige Gefährdungen, die von einem Gewerk ausgehen
- Gemeinsame Gefährdungen, die sich aus den örtlichen Gegebenheiten auf der Baustelle ergeben
- Gemeinsame Gefährdungen durch Dritte, z. B. weitere betriebliche Nutzungen des Geländes der Baustelle, durch öffentlichen Verkehr oder Nachbarbaustellen

Konkretisierungen erfolgen in der RAB 31.

Unterrichtung zu den Umständen auf dem Gelände der Baustelle

Die Übermittlung einer „Unterrichtung zu den Umständen auf dem Gelände der Baustelle“ ist für Baustellen erforderlich, bei denen alle Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig werden und aufgrund des zeitlichen Umfangs der Arbeiten eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden.

Der Arbeitgeber soll damit vor Einrichtung der Baustelle über die Umstände auf dem Gelände unterrichtet werden und für die Gefährdungsbeurteilung alle erforderlichen Informationen erhalten, die er auf Baustellen mit mehreren Arbeitgebern ansonsten einem SiGePlan entnehmen könnte. Das sind insbesondere eine Unterrichtung über Gefährdungen, die sich aus den örtlichen Gegebenheiten auf der Baustelle ergeben sowie über Gefährdungen durch Dritte, z. B. weitere betriebliche Nutzungen des Geländes der Baustelle, durch öffentlichen Verkehr oder Nachbarbaustellen.

Vorankündigung, SiGePlan, Unterrichtung zu den Umständen auf dem Gelände der Baustelle – Besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV

Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 sind:

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
2. Arbeiten, bei denen Beschäftigte ausgesetzt sind gegenüber
 - a) biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 oder 4 im Sinne des § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung,
 - b) gefährlichen Stoffen und Gemischen im Sinne des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2
 - aa) Nummer 1 Buchstabe a (*Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff*),

bb) Nummer 1 Buchstabe f (*Entzündbare Flüssigkeiten*) oder Nummer 2 Buchstabe a (*Akute Toxizität, oral, dermal und inhalativ*) (jeweils Kategorie 1 oder 2)

oder

cc) Nummer 2 Buchstabe e (*Keimzellmutagenität*), f (*Karzinogenität*) oder g (*Reproduktionstoxizität*) (jeweils Kategorie 1A oder 1B)

der Gefahrstoffverordnung,

3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erfordern,
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchgeräten,
8. Arbeiten in Druckluft,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen, wenn dazu aufgrund deren Masse kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten oder kraftbetriebene Arbeitsmittel zum anderweitigen Versetzen von Lasten eingesetzt werden.

Unterlage für spätere Arbeiten

Die Unterlage für spätere Arbeiten enthält insbesondere Informationen zum Arbeitsschutz für absehbare Instandhaltungsarbeiten (Inspektion, Reinigung und Wartung, Instandsetzung). Schwerpunkte für bauliche Maßnahmen und Sicherheitseinrichtungen sind Arbeiten auf Dächern, an Fassaden, an der technischen Gebäudeausrüstung sowie an hochgelegenen Bauteilen, die nicht vom Boden zu erreichen sind. Bauliche Maßnahmen und Sicherheitseinrichtungen müssen im Bauprojekt geplant und umgesetzt werden und dann in der Unterlage für spätere Arbeiten dokumentiert werden.

Konkretisierungen erfolgen in der RAB 32

Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz

Bei allen Bauvorhaben sind die Grundsätze nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen.

Relevant ist insbesondere die Rangfolge von Schutzmaßnahmen nach dem sogenannten STOP-Prinzip: Gefährdungen möglichst vermeiden und verbleibende Gefährdungen möglichst geringhalten; zunächst prüfen, ob gefährliche Stoffe oder Arbeitsverfahren durch weniger gefährliche Stoffe oder Arbeitsverfahren substituiert werden können; technische und organisatorische Maßnahmen sind vorrangig, individuelle/personenbezogene Maßnahmen sind nachrangig.

Bauherr, Koordinator und Arbeitgeber sind bei Bauvorhaben verpflichtet, die Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz zu berücksichtigen. Damit können sie ein gemeinsames Verständnis der Wirksamkeit und Rangfolge von Maßnahmen entwickeln.

Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die räumliche und zeitliche Zuordnung der Arbeitsabläufe und die Vorgabe ausreichend bemessener Ausführungsfristen gelegt werden.

Der Koordinator soll bei seiner Tätigkeit hinwirken auf die Realisierung baulicher, technischer und organisatorischer Maßnahmen, die nach Möglichkeit für mehrere Gewerke eine kollektive Schutzwirkung entfalten.

Konkretisierungen erfolgen in der RAB 33.

Anhang 2

Arbeitshilfen für Bauherren, beauftragte Dritte und Koordinatoren

Vorschriften und Regeln

Baustellenverordnung

vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist

Text der Verordnung auf www.gesetze-im-internet.de

<https://www.gesetze-im-internet.de/baustellv/>

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) Deutsch/Englisch

Die RAB konkretisieren Anforderungen der BaustellV. Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im amtlichen Teil des Bundesarbeitsblattes veröffentlicht

- RAB 10 Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)
- RAB 30 Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV)
- RAB 31 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGePlan
- RAB 32 Unterlage für spätere Arbeiten (Konkretisierung zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)
- RAB 33 Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/RAB/RAB.html>

<https://www.baua.de/EN/Service/Technical-rules/RAB/RAB.html>

Wesentliche Vorschriften und Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen

Zusammenstellung der staatlichen Vorschriften und Regeln sowie der Vorschriften und Regeln der Gesetzlichen Unfallversicherung

Herausgeber: Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – BG BAU www.bgbau-medien.de

Formulare

Muster Formular Vorankündigung

Herausgeber: Für den Arbeitsschutz zuständige staatliche Behörden

<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung/Arbeitsstaetten/Bauwirtschaft/pdf/Muster-Vorankuendigung.pdf>

Informationen und Erläuterungen

Überblick zur Baustellenverordnung auf der Homepage der BAuA

<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung/Arbeitsstaetten/Bauwirtschaft/Baustellenverordnung.html>

Aktivitäten nach BaustellV

Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung/Arbeitsstaetten/Bauwirtschaft/pdf/Aktivitaeten.pdf>

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Baustellenverordnung (FAQ)

Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung/Arbeitsstaetten/Bauwirtschaft/FAQ/FAQ_node.html

Adressen der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden

Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung/Arbeitsstaetten/Bauwirtschaft/pdf/Arbeitsschutzbehoerden.pdf>

Vertiefende Praxishilfen

Leitfaden für die Erstellung einer Baustellenordnung

Herausgeber: BG BAU und Offensive Gutes Bauen

https://www.bgbau-medien.de/handlungshilfen_gb/daten/pdf/leitfaden-baustellenordnung.pdf

Check Gute Koordination – Nutzen sichtbar machen

Herausgeber: Offensive Gutes Bauen

<https://inqa.de/SharedDocs/downloads/webshop/check-gute-koordination>

Gute Koordination – Nutzen für Bauherren

Herausgeber: Offensive Gutes Bauen

<https://inqa.de/SharedDocs/downloads/webshop/gute-koordination-nutzen-fuer-bauherren>

Hinweise für die Planung und Ausschreibung

Herausgeber: Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – BG BAU

Dächer - Planung sicherheitstechnischer Einrichtungen Glas- und Fassadenreinigung
Instandhaltung sicher und wirtschaftlich planen Gerüstbau - Planung und Ausschreibung
www.bgbau-medien.de

Artikel

https://www.dguv.de/medien/fb-bauwesen/dokumente/planung_instandhaltung_daecher_bauportal_08_19.pdf

Asbest, Gefahrstoffe

www.bgbau.de/asbest

www.bgbau.de/gefahrstoffe

Eigenbau – Bauen mit Eigenleistungen

<https://www.bgbau.de/service/angebote/medien-center-suche/medium/selbst-bauen-das-wichtigste-fuer-eigenbauer-ueber-sicheres-und-gesundes-bauen>

Lehrgangsträger und Dozenten für die Fort- und Weiterbildung von Koordinatoren nach Baustellenverordnung

Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung/Arbeitsstaetten/Bauwirtschaft/Lehrgangstraeger.html>

Anhang 3

Anhang 3.1

Information zur Baustelle an die für die Überwachung der BaustellV zuständige Behörde		Gemeinsame Deutsche Arbeits schutz strategie																
1	Letztes Besichtigungsdatum:											Abgabedatum an ASV:						
2	Unfallversicherungsträger (UVT)																	
3	Ansprechpartner Name:					Telefon:					E-Mail:							
4	Bundesland, in dem die Baustelle liegt																	
5	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH		
6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
7	Bezeichnung des Bauvorhabens																	
8	Straße																	
9	Hausnummer																	
10	PLZ																	
11	Ort																	
12	Angaben aus der Vorankündigung		vorhanden ja <input type="checkbox"/>		nein <input type="checkbox"/>		Beginn (M/J)/.....					voraussichtl. Ende (M/J)/.....					voraussichtl. Höchstzahl der Beschäftigten	
13	Gemäß BaustellV zu koordinierende Gewerkezweige																	
14	Bauwerksbau (Hoch-, Brücken-, Tunnel- und Gerüstbau, Dach- und Zimmererarbeiten u.a.)																	
15	Bauausbau (Maler-, Verputz-, Glaser-, Steinmetz-, Installations-, Wand- und Bodenbelagsarbeiten u.a.)																	
16	Verkehrswege-, Erd- und Leitungsbau (Straßen-, Gleis-, Kabel-, Kanal- und Wasserbau u.a.)																	
17	Abbruch und Entsorgung (Manueller und maschineller Abbruch, Sprengungen, Umgang mit Gebäudeschadstoffen u.a.)																	
18	Angetroffene Situation auf der Baustelle											ja		nein		nicht bekannt		
19	War ein Koordinator in die Planungsphase eingebunden?											<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
20	Gibt es für die auszuführenden Arbeiten einen Koordinator des Bauherrn/Auftraggeber?											<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>				
21	Werden die Arbeiten durch diesen Koordinator wirkungsvoll koordiniert?											<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>				
22	Sind die betroffenen Arbeitsabläufe aussagefähig in der SiGe-Planung berücksichtigt?											<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>				
23	Ist eine Unterlage für spätere Arbeiten vorhanden?											<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>				
24	Besonders gefährliche Arbeiten auf der Baustelle im Sinne des Anhangs II zu § 2 Abs. 3 der BaustellV sind:															ja		
25	Absturz aus einer Höhe > 7 m oder des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben/Gräben mit Tiefe > 5 m,															<input type="checkbox"/>		
26	Arbeiten mit Gefahrstoffen nach Nr. 2 Anhang II BaustellV oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 und 4,															<input type="checkbox"/>		
27	Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen erfordern,															<input type="checkbox"/>		
28	Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen, Abstand < 5 m,															<input type="checkbox"/>		
29	Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,															<input type="checkbox"/>		
30	Brunnenbau, unterirdische Arbeiten und Tunnelbau,															<input type="checkbox"/>		
31	Arbeiten mit Tauchgeräten,															<input type="checkbox"/>		
32	Arbeiten in Druckluft,															<input type="checkbox"/>		
33	Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,															<input type="checkbox"/>		
34	Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit Einsatz kraftbetriebener Arbeitsmittel.															<input type="checkbox"/>		
35	Angaben zum Bauherren/Koordinator																	
36	Bauherr					öffentlicher Bauherr					privater Bauherr							
37	Name																Software Liste der ASV	
38	Straße, Hausnummer																	
39	PLZ		Ort															
40	Koordinator nach BaustellV																	
41	Name																Software Liste der ASV	
42	Straße, Hausnummer																	
43	PLZ		Ort															
44	Ergänzende Unterlagen zur Information verfügbar																	
45	Besichtigungsbericht / Anordnung																	
46	Unfalluntersuchungsbericht																	

Anhang 3.2

Information zur Baustelle an den zuständigen Unfallversicherungsträger										Gemeinsame Deutsche Arbeits schutz strategie								
1	Letztes Besichtigungsdatum:										Abgabedatum an ASV:							
2	Unfallversicherungsträger (UVT)																	
3	Ansprechpartner Name:						Telefon:						E-Mail:					
4	Bundesland, in dem die Baustelle liegt																	
5	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH		
6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	Bezeichnung des Bauvorhabens																	
8	Straße																	
9	Hausnummer																	
10	PLZ																	
11	Ort																	
12	Angaben zum Unternehmer																	
13	Unternehmer						<input type="checkbox"/> Arbeitgeber selbst arbeitend						<input type="checkbox"/> Unternehmer ohne Beschäftigte					
14	Name																	
15	Straße, Hausnummer																	
16	PLZ			Ort														
17	Staat																	
18	Ausgeführtes Gewerk:																	
19	Angetroffene Situation auf der Baustelle																	
20	Erheblicher Verstoß gegen welche Pflichten in Unfallverhütungsvorschriften:																	
21	Weitere Hinweise																	
22	Angaben zum Bauherren																	
23	Bauherr						<input type="checkbox"/> öffentlicher Bauherr						<input type="checkbox"/> privater Bauherr					
24	Name																	
25	Straße, Hausnummer																	
26	PLZ			Ort														
27	Ergänzende Unterlagen zur Information verfügbar																	
28	Besichtigungsvermerk																	<input type="checkbox"/>

Anhang 4: Zuständigkeiten für Bauvorhaben des Bundes nach BaustellV

Bauvorhaben des Bundes ^{1, 2, 3}	Bauherr	Zust. Behörde nach §§ 2 bis 4 BaustellV	Zust. Behörde nach §§ 5 bis 6 BaustellV
Bundesfernstraßen – Tagesbaustellen; Dauer- und Nachtbaustellen, Großbaustellen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten)	Autobahn GmbH § 4 FStrG und §1 Abs. 2 InfrGGBV	Arbeitsschutzbehörden der Länder (bei Tagesbaustellen ist keine Vorankündigung erforderlich)	UVB im Auftrag der Zentralstelle bei Bauausführung durch Bundesbehörden (bei Fremdfirmeneinsatz: Arbeitsschutzbehörden der Länder)
Nebenbetriebe und Nebenanlagen an den Bundesfernstraßen (Nebenbetriebe i. S. v. § 15 Abs. 1 FStrG sind u.a. Tankstellen, Raststätten, die Schnellladeinfrastruktur, Werkstätten, Verlade- und Umschlagsanlagen. Nebenanlagen i. S. v. § 1 Abs. 4 FStrG sind z. B. Straßenmeistereien, Lager, Lagerplätze, Gerätehöfe, Entnahme- stellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.)	Autobahn GmbH § 4 FStrG und §1 Abs. 2 InfrGGBV	Arbeitsschutzbehörde der Länder	Arbeitsschutzbehörde der Länder
Bundeswasserstraßen (bauliche Maßnahmen im Rahmen des § 48 Bundeswasserstraßengesetz)	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Art. 89 Grundgesetz)	Unfallversicherung Bund und Bahn im Auftrag der Zentralstelle ⁴	Arbeitsschutzbehörden der Länder/ Unfallversicherung Bund und Bahn im Auftrag der Zentralstelle bei Bauausführung durch Bundesbehörden
Bauangelegenheiten der Verfassungsorgane des Bundes	Bund, vertreten durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) ²	Unfallversicherung Bund und Bahn im Auftrag der Zentralstelle ⁴	Arbeitsschutzbehörden der Länder
Bauangelegenheiten des Bundes in Berlin	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) ²	Unfallversicherung Bund und Bahn im Auftrag der Zentralstelle	Arbeitsschutzbehörden der Länder

¹ Bauvorhaben umfassen den Neubau, den Umbau, die Unterhaltung und den Abbruch eines Bauwerkes

² Vgl. auch Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)

³ Zur Klarstellung: Bauten der mittelbaren Bundesverwaltung (z. B. der Bundesagentur für Arbeit) sind nicht „Bauten des Bundes“. Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes sind grundsätzlich selbst Bauherren. „Zuständige Behörde“ gem. §§ 2 bis 6 BaustellV sind die Arbeitsschutzbehörden der Länder

⁴ Zentralstelle für Arbeitsschutz beim BMI gemäß § 21 Abs. 5 ArbSchG

Bauvorhaben des Bundes^{1, 2, 3}	Bauherr	Zust. Behörde nach §§ 2 bis 4 BaustellV	Zust. Behörde nach §§ 5 bis 6 BaustellV
Bauvorhaben der Stationierungsstreitkräfte (zivil und militärisch)			
a) Auftragsvorhaben	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch: die für den Bund tätigen Bauverwaltungen der Länder (§ 8 Abs. 5 Finanzverwaltungsgesetz)	Arbeitsschutzbehörden der Länder	Arbeitsschutzbehörden der Länder
b) Truppenbauvorhaben	Stationierungsstreitkräfte (Auftragsbautengrundsätze - 1975, Nato-Truppenstatut-Zusatzabkommen)	Arbeitsschutzbehörden der Länder	Arbeitsschutzbehörden der Länder
Bauvorhaben der NATO	Bund, vertreten durch: die für den Bund tätigen Bauverwaltungen der Länder (§ 8 Abs. 5 Finanzverwaltungsgesetz)	Arbeitsschutzbehörden der Länder	Arbeitsschutzbehörden der Länder
Sonstige Bauten des Bundes (ohne Bauvorhaben des BBR)	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch: die für den Bund tätigen Bauverwaltungen der Länder (§ 8 Abs. 5 Finanzverwaltungsgesetz)	Arbeitsschutzbehörden der Länder	Arbeitsschutzbehörden der Länder
Bauvorhaben für Internationale Organisationen	Jeweilige internationale Organisation, vertreten durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) ²	Unfallversicherung Bund und Bahn im Auftrag der Zentralstelle ⁴	Arbeitsschutzbehörden der Länder

¹ Bauvorhaben umfassen den Neubau, den Umbau, die Unterhaltung und den Abbruch eines Bauwerkes

² Vgl. auch Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)

³ Zur Klarstellung: Bauten der mittelbaren Bundesverwaltung (z. B. der Bundesagentur für Arbeit) sind nicht „Bauten des Bundes“. Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes sind grundsätzlich selbst Bauherren. „Zuständige Behörde“ gem. §§ 2 bis 6 BaustellV sind die Arbeitsschutzbehörden der Länder

⁴ Zentralstelle für Arbeitsschutz beim BMI gemäß § 21 Abs. 5 ArbSchG



Mensch und Arbeit. Im Einklang.

